



Neue Richtervereinigung

Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.

An das Bundesministerium
der Justiz
- Referat RA 2 / RA 5
(Sonderauftrag FG-Reform) –
Mohrenstraße 37

10117 Berlin

Betr.: Az: RA1/RA5 – 3800/9I – R5 102/2006
FGG-Reform - Anhörung der Verbände

Bezug: Ihr Schreiben vom 14.2.2006

Hier: Stellungnahme der Neuen Richtervereinigung (NRV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Neue Richtervereinigung (NRV) nimmt zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz) wie folgt Stellung:

1) Mit der geplanten Einführung des FamFG im Rahmen der Reform des Rechts der freiwilligen Gerichtsbarkeit übernimmt das Familiengericht sinnvoller Weise die Adoptionssachen, alle Gewaltschutzsachen und sonstige Familiensachen (z.B. auch den Gesamtschuldnerausgleich - hier wird auf einen Stellenausgleich zugunsten der Amtsgerichte im Verhältnis zu den Landgerichten zu drängen sein), ansonsten ist aber vieles nur Umetikettierung. So zum Beispiel vom "Vormundschaftsgericht" zum

Mitglieder des Bundesvorstandes:

Wilfried Hamm, Sprecher des Vorstandes und Pressesprecher

(VG Potsdam), Helmholtzstraße 6-7, 14467 Potsdam, Tel.: 0331/2332-442 (d.), 01708165960

Miriam Groß, Sprecherin des Vorstandes

((LG Marburg), Universitätsstr. 48, 35037 Marburg, Tel.: 06421/290-152 (d.)

Jens Heise (SG Berlin), Invalidenstr. 52, 10557 Berlin, Tel.: 030/90165-127 (d.)

Ingrid Schott (VG Potsdam), Helmholtzstraße 6-7, 14467 Potsdam, Tel.: 0331/2332-582 (d.)

Mario Cebulla (LG Stralsund), Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Tel.: 03831/205151 (d.)

Thomas Schulte-Kellinghaus (OLG Karlsruhe), Tel.: 0721/926-2074 (d.)

Doris Walter (AG Marburg), Tel.: 06421/290389 (d.)

Sekretariat:

Mira Nagel

Greifswalder Str. 4

10405 Berlin

Tel.: 030/420223-49

Fax: -50

sekretariat@nrv-net.de

www.nrv-net.de

Sparkasse zu Lübeck

BLZ 230 501 01

Konto-Nr. 9-912346

"Betreuungsgericht", soweit nicht das Familiengericht nun zuständig wird. Dass die Familiengerichte auch solche Tätigkeiten übernehmen, die bisher von den Rechtspflegern der Vormundschaftsgerichte ausgeübt worden sind, wie z.B. die Führung von Pflugschaften und Vormundschaften, hat allerdings auch Nachteile, weil viele Amtsgerichte keine Familiengerichte haben und damit weitere Wege für ganz alltägliche Geschäfte im Rahmen der Führung von Vormundschaften und Pflugschaften entstehen.

Die „Familienstreitsachen“ (insbesondere Unterhalts- und Güterrechtssachen) richten sich - anders als die übrigen Familiensachen - weiterhin überwiegend nach der ZPO. Es bleibt also diesbezüglich bei der Zweispurigkeit des Verfahrensrechts. Auch wenn man versucht hat, vieles mit neuen Nummern unter einem Dach zu vereinigen, besteht aufgrund zahlreicher Verweise in die ZPO weiterhin die Notwendigkeit, mit beiden Verfahrensordnungen parallel zu arbeiten, so dass der geplante Effekt der Vereinfachung nicht erreicht wird. Weshalb man es dann insoweit nicht auch bei Urteilen, die immer noch als "höherwertig" angesehen werden, statt künftig Beschlüssen belassen hat, erschließt sich nicht.

2) Zu begrüßen ist, dass sich der Gesetzgeber der besonderen Problematik des Sorgerechts- und Umgangsverfahrens angenommen und wesentliche Elemente des sog. „Cochemer Modells“ unseres Kollegen Jürgen Rudolph übernommen hat. In diesem Zusammenhang ist auch der geplante Hinweis auf eine (gerichtsnahe) Mediation als Möglichkeit der außergerichtlichen Streitschlichtung zu unterstützen. Der Entwurf lässt allerdings Wünsche offen: Fraglich ist insbesondere, welche Kriterien der Geeignetheit der Richter heranziehen soll. Hat der Familienrichter keine Erfahrung mit Mediation oder ist er diesem Modell abgeneigt, besteht die Gefahr, im Regelfall ohne vertiefte Betrachtung die Ungeeignetheit formelhaft zu unterstellen. Sinnvoll erscheint daher eine Formulierung im Sinne eines Regel-Ausnahme-Verhältnisses:

„Das Gericht weist stets auf die Möglichkeit der Mediation oder der sonstigen, auch außergerichtlichen Streitbeilegung hin, sofern der Fall nicht offensichtlich ungeeignet ist.“

Eine Empfehlung zur Mediation ist ferner auch im erweiterten Kontext des

Trennungs- und Scheidungsverfahrens angebracht. Kinder sind fast in allen Fällen, in denen sich die Eltern scheiden lassen, unmittelbar oder mittelbar betroffen. Die psychischen Auswirkungen auf die Kinder sind umfangreich erforscht und beschrieben. Auch wenn sich die Eltern (oft nur scheinbar) nicht um Sorge- und Umgangsrecht streiten, belastet der Kampf um Ausgleich von Zugewinn und Versorgungsansprüchen sowie insbesondere um Unterhalt in vielen Fällen auch die Kinder, die zwischen den Fronten stehen und nicht selten instrumentalisiert werden. Das viel diskutierte „Kindeswohl“ erfordert hier eine sinnvolle Intervention zu einem Zeitpunkt, in dem eine Verfestigung des Konflikts (Gang durch die Instanzen) noch verhindert werden könnte. Der Gesetzesentwurf sollte daher dahin gehend erweitert werden, dass in allen Scheidungsfällen von Eheleuten mit Kindern ein Hinweis des Familiengerichts auf das Lösungsmodell der Mediation erfolgen soll.

3) Hoch problematisch erscheint das vereinfachte Scheidungsverfahren ohne Anwälte (§ 143), auch wenn immerhin die Scheidung beim Notar verhindert werden konnte. Der Adressatenkreis, dem dieses Verfahren wirklich empfohlen werden kann, ist denkbar gering, etwa das nur kurz verheiratete „Studentenehepaar“, das tatsächlich wechselseitig auf alles verzichten kann. Ansonsten zeigt jedoch die jüngere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs zur Frage der Nichtigkeit oder Anpassung von notariellen Eheverträgen sehr deutlich die Grenzen dieser Art von Scheidungsfolgenregelung auf. Bei aller Beratungspflicht der Notare können die Parteien - zumal vielfach erst kurz nach der Trennung – die Folgen einer Vereinbarung noch nicht absehen. Sollten sie die Probleme erst während eines laufenden Scheidungsverfahrens erkennen, was häufig zu beobachten ist, und dann doch noch den immerhin möglichen Ausstieg aus dem vereinfachten Verfahren wählen, tritt sogar eine Kostenvermehrung und Verfahrensverzögerung ein.

4) Die NRV lehnt den Ansatz, auch das FamFG zu einer Einschränkung des Prozesskostenhilferechts zu nutzen, ab. Es ist nicht nachvollziehbar, dass im Rahmen bewilligter Verfahrenskostenhilfe (§§ 79 ff.) einer Partei nicht mehr immer schon dann ein Anwalt beizuordnen ist, wenn die Gegenpartei bereits einen hat. Die Erweiterung der Möglichkeiten zur Weiterleitung der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an die Gegenseite in Familiensachen ist zudem persönlichkeits- und datenschutzrechtlich mehr als fragwürdig. Schließlich tritt dabei

bereits ganz zu Anfang eines Verfahrens eine Verfahrensverzögerung ein, weil der Antragsteller vorher noch einmal angehört werden muss.

5) Auch das in der Praxis tatsächlich vielfach geforderte Auseinanderreißen von Hauptsacheverfahren und einstweiligen Anordnungen, die nunmehr wie einstweilige Verfügungen im Zivilrecht ohne Hauptsache beantragt werden können, birgt nicht unerhebliche Gefahren. Denn es ist zu befürchten, dass sich die Parteien gerade in Zeiten knapper Ressourcen der Rechtsprechung noch mehr ins einstweilige Verfahren flüchten, um vermeintlich schneller zu ihrem Recht zu kommen. Ob diese Form von „Überbeschleunigung“ der Qualität der Rechtsprechung auf Dauer dienlich ist, darf bezweifelt werden. Gleiches gilt auch für das grundsätzlich zu befürwortende Beschleunigungsgebot in den neuen Kindschaftssachen. Während der Entwurf in § 165 mit Einführung einer Sollvorschrift für die Terminierungsfrist noch einen gewissen Spielraum belässt, wird eine generelle Fristsetzung des Gerichts gegenüber Sachverständigen verpflichtend eingeführt (§ 171 Abs. 1). Dies ist aber geradezu kontraproduktiv in den Fällen, in denen das Gericht dem Sachverständigen gemäß § 171 Abs. 2 zugleich aufgibt, auf die Herstellung des Einvernehmens zwischen den Beteiligten hinzuwirken. Außerdem wird hier – da nicht nur eine Sollvorschrift vorliegt – in bedenklicher Weise in die richterliche Unabhängigkeit bei der Verfahrensgestaltung eingegriffen. Zu begrüßen ist dagegen die Ausweitung der Vermittlungsverfahren gemäß § 173 nach einer gerichtlichen Entscheidung oder einem gerichtlich gebilligten Vergleich (richtiger wäre Vereinbarung) über den Umgang.

6) Zu § 166 FamFG: Wichtiger als die neue Begriffsbildung des Verfahrensbeistands ist die gesetzlich bestimmte Aufgabenerweiterung gegenüber derjenigen des bisherigen Verfahrenspflegers, so dass künftig keine Abrechnungsprobleme mehr entstehen, wenn der Verfahrensbeistand mit Eltern und sonstigen Bezugspersonen spricht und eine einvernehmliche Regelung erstrebt. Ebenso zu begrüßen ist es, dass die Anordnung einer Verfahrensbeistandschaft in Kindschaftssachen unanfechtbar ist und somit das Verfahren nicht mehr unnötig durch Rechtsmittel dagegen verzögert werden kann.

Soweit allerdings auch in den Abstammungssachen eine Beistandschaft wegen Interessenkollision gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters eingerichtet werden

kann (§ 182), erscheint deren Unanfechtbarkeit verfassungsrechtlich bedenklich, weil in diesem Verfahren – anders als in den Kindschaftssachen - die Vertretung durch einen Beistand gleichzeitig den Ausschluss des gesetzlichen Vertreters nach sich ziehen soll gemäß § 181a des überarbeiteten Entwurfs.

7) Während man bei der Zivilprozessreform vor vier Jahren noch die Möglichkeit der Einlegung einer Beschwerde nach § 569 ZPO entweder beim Ausgangsgericht oder beim Beschwerdegericht als einen Fortschritt gepriesen hat, soll künftig die Einlegung der Beschwerde nur noch beim Ausgangsgericht möglich sein. Auch dies soll angeblich das Verfahren beschleunigen, sorgt aber angesichts der bisher geltenden Regelungen des Berufungsrechts zumindest in der Übergangsphase eher für neue Verwirrung. Die "großzügige" Regelung wie in § 569 ZPO wäre da bürgerfreundlicher gewesen, selbst wenn man in Rechnung stellt, dass künftig eine Rechtsmittelbelehrung beizufügen ist. Soweit angeblich wegen der EDV die Einlegung beim Ausgangsgericht erforderlich sein soll, kann dem nur widersprochen werden. Schließlich soll der PC die Rechtsfindung erleichtern, nicht aber sich das Recht nach einfacheren EDV-Anwendungen richten müssen.

Zu begrüßen ist dagegen die Vereinheitlichung des Kostenrechts für alle Familiensachen (u.a. auch das FamGKG) sowie die Verbesserung der Vollstreckungsmöglichkeiten u.a. beim Umgangsrecht durch Übergang von bloßen Zwangsmitteln zu Ordnungsmitteln. Allerdings ist die völlig missglückte Regelung des Verfahrenswerts für Unterhaltssachen weiter beibehalten worden und die Begründung für die ebenfalls beibehaltene Differenzierung zwischen dem Wert für eine Sorge- und Umgangsrechtsregelung im Scheidungsverbund oder isoliert davon überzeugt keineswegs. Da künftig diese Kindschaftssachen nicht mehr automatisch in den Scheidungsverbund fallen, wird wieder die Diskussion anheben, ob bei der Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe die isolierte Verfahrenseinleitung als mutwillig anzusehen ist. Für den Bereich des Güterrechts hat der Bundesgerichtshof allerdings inzwischen entschieden, dass eine isolierte Geltendmachung nicht mutwillig ist (BGH, FamRZ 2005, 786 ff. und 788 f.).

Resümierend kann man feststellen, dass die zum Ausdruck gekommenen guten Absichten zur Verfahrensvereinfachung in zahlreichen Detailregelungen nicht verwirklicht worden sind und man an manchen Stellen sogar den Eindruck gewinnt,

dass in Zeiten knapperer Ressourcen - infolge Stellenabbau und Abzug von Kräften für die neue Verwaltungssteuerung - die beabsichtigte Beschleunigung auf Kosten der Qualität gehen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Wilfried Hamm
Sprecher der NRV